

Satzung der Stadt Parchim über Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Präambel

Auf der Grundlage von §§ 1 und 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung (zuletzt bekannt gemacht in der Fassung vom 8. Juni 2004, GVOBl. M-V 2004, S. 205; zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2006; GVOBl. M-V 2006, S. 539) und dem Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) beschließen die Stadtvertreter auf ihrer Sitzung am 12. Dezember 2007 die nachfolgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

1. Die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz werden nach dieser Satzung erhoben, soweit sie sich auf den Selbstverwaltungsbereich der Stadt Parchim beziehen.
2. Auslagen werden zusätzlich zu den Gebühren und auch dann erhoben, wenn die Amtshandlung gebührenfrei erfolgt.
3. Die Satzung der Stadt Parchim über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten bleibt unberührt.

§ 2

Mitteilungspflicht

Erfordert die Amtshandlung nach dem Informationsfreiheitsgesetz einen höheren Verwaltungsaufwand als 200 €, ist dies dem Antragsteller vor Leistungserbringung gebührenfrei bekannt zu geben. Nimmt der Antragsteller daraufhin seinen Antrag zurück oder verfolgt ihn sonst nicht weiter, sind keine Gebühren zu erheben. § 5 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Parchim findet keine Anwendung.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht, wenn die Leistung beantragt und veranlasst worden ist. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
2. Wenn die Gebühr voraussichtlich 100 € übersteigt, können 50 % der voraussichtlichen Gebühr als Abschlag erhoben werden.

3. Die Aushändigung von Verwaltungsdienstleistungen, insbesondere die Aushändigung von Vervielfältigungen, Druckstücken von Pläne und anderen Unterlagen, aber auch die Gewährung von Einsichtnahmen können davon abhängig gemacht werden, dass der Gebührenschuldner zuerst nachweist, dass er die Gebühr gezahlt hat.

§ 4

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder im eigenen Interesse veranlasst hat. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 5

Höhe der Verwaltungsgebühr

Die Höhe der Verwaltungsgebühr wird in entsprechender Anwendung der Landesverordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationskostenverordnung vom 28. September 2006, GVOBl. M-V 2006, S. 748) ermittelt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Parchim, den 14.12.2007

Rolly
Bürgermeister

**Verordnung über die Gebühren und Auslagen
nach dem Informationsfreiheitsgesetz
(Informationskostenverordnung - IFGKostVO M-V)**

Vom 1. Juli 2008

Fundstelle: GVOBl. M-V 2008, S. 231

Geltungsbeginn: 1.7.2008, **Geltungsende:** 30.6.2011

Aufgrund des § 13 Abs. 2 des Informationsfreiheitsgesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 556) verordnet das Innenministerium:

§ 1

Gebühren und Auslagen

- (1) Die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz bestimmen sich nach dem anliegenden Gebühren- und Auslagenverzeichnis, das Bestandteil dieser Verordnung ist.
- (2) Auslagen werden zusätzlich zu den Gebühren und auch dann erhoben, wenn die Amtshandlung gebührenfrei erfolgt.
- (3) Die Vorschriften des Landesverwaltungskostengesetzes bleiben unberührt.

§ 2

Ermäßigung

Aus Gründen der Billigkeit und des öffentlichen Interesses kann die Gebühr auf Antrag um bis zu 50 Prozent ermäßigt werden.

§ 3

Gebühren bei erhöhtem Verwaltungsaufwand

Erfordert die Amtshandlung nach dem Informationsfreiheitsgesetz einen höheren Verwaltungsaufwand als in den Tarifstellen 1.6, 2.2 und 3.2 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses vorgesehen, kann sich die Gebühr im Einzelfall über die in diesen Tarifstellen festgelegten Rahmengebühren erhöhen.

§ 4

Mitteilungspflicht

Erfordert die Amtshandlung nach dem Informationsfreiheitsgesetz einen höheren Verwaltungsaufwand als 200 Euro, hat die zur Auskunft, Herausgabe oder Einsichtnahme verpflichtete Behörde eine vorläufige Kostenaufstellung auf der

Grundlage des jeweils geltenden Gebührenerlasses des Finanzministeriums vorzulegen. Diese Kostenaufstellung ist dem Antragsteller nach dem Informationsfreiheitsgesetz vor Leistungserbringung gebührenfrei bekannt zu geben. Insoweit findet § 1 Abs. 2 keine Anwendung. Nimmt der Antragsteller daraufhin seinen Antrag zurück oder verfolgt ihn sonst nicht weiter, sind keine Gebühren zu erheben.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2008 in Kraft und am 30. Juni 2011 außer Kraft.

Schwerin, den 1. Juli 2008

Der Innenminister
Lorenz Caffier

Anlage

(zu § 1 Abs. 1)

Gebühren- und Auslagenverzeichnis

Teil A

Gebühren

| Tarifstelle | Gebührentatbestand | Gebühr in Euro |
|-------------|--|----------------|
| 1. | Auskünfte | |
| 1.1 | Mündliche und nicht umfangreiche schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von höchstens zehn Abschriften | gebührenfrei |
| 1.2 | bei Amtshandlungen gegenüber beteiligten Dritten gemäß § 9 des Informationsfreiheitsgesetzes | gebührenfrei |
| 1.3 | Kopien gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 des Informationsfreiheitsgesetzes | gebührenfrei |
| 1.4 | Erteilung einer umfangreichen schriftlichen Auskunft | 10 bis 150 |
| 1.5 | Erteilung einer umfangreichen schriftlichen Auskunft bei außergewöhnlichem Vorbereitungsaufwand | 20 bis 250 |
| 1.6 | Erteilung einer umfangreichen schriftlichen Auskunft bei außergewöhnlichem Aufwand, wenn Daten zum Schutz privater oder öffentlicher Interessen abgetrennt oder geschwärzt werden müssen | 50 bis 1000 |
| 2. | Herausgabe | |
| 2.1 | Herausgabe von Abschriften | 5 bis 100 |

| | | |
|-----|---|---|
| 2.2 | Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen | 15 bis 1000 |
| 3. | Einsichtnahme | |
| 3.1 | Einsichtnahme bei der Behörde in Akten und sonstige Informationsträger in Fällen ohne umfangreichen oder außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand | gebührenfrei |
| 3.2 | Einsichtnahme bei umfangreichem oder außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen | 10 bis 1000 |
| 4. | Widerspruchsbescheide | |
| | Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Sachentscheidung, wenn für diese eine Gebühr erhoben wurde | bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr; mindestens jedoch 10 Euro |

Teil B

Auslagen

| Tarifstelle | Auslagentatbestand | Auslagen in Euro |
|-------------|---|------------------|
| 5. | Herstellung von Abschriften und Ausdrucken | |
| 5.1 | Je DIN A4-Kopie und kleiner | 0,10 |
| 5.2 | Je DIN A3-Kopie | 0,20 |
| 5.3 | Je DIN A4-Farbkopie und kleiner | 1 bis 2 |
| 5.4 | Je DIN A3-Farbkopie | 2 bis 4 |
| 5.5 | Je Computerausdruck (bis 50 Seiten, danach je Seite wie Tarifstelle 5.1) | 2,50 |
| 5.6 | Wiedergabe von verfilmten Akten je Seite | 0,25 |
| 6. | Herstellung von Kopien in Formaten größer als DIN A3 sowie auf sonstigen Datenträgern oder Filmkopien | in voller Höhe |
| 7. | Aufwand für besondere Verpackung und Beförderung | in voller Höhe |